

Word-Spezial-Synopse

Änderung des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016; Vorlage Nr. 2659.3 (Laufnummer 15257)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 5. Oktober 2017; Vorlage Nr. 2659.7 (Laufnummer 15606)
	Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OrgG)	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:	
Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz)	Titel (geändert) Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OrgG)	
Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], beschliesst:	Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], beschliesst:	
§ 3 Direktionen	§ 3 Abs. 1 (geändert)	§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹⁾ BGS [153.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016; Vorlage Nr. 2659.3 (Laufnummer 15257)	Antrag der vorbereitenden Kommission vom 5. Oktober 2017; Vorlage Nr. 2659.7 (Laufnummer 15606)
<p>¹ Die Geschäfte des Regierungsrates werden auf folgende sieben Direktionen verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Direktion des Innern 2. Direktion für Bildung und Kultur 3. Volkswirtschaftsdirektion 4. Baudirektion 5. Sicherheitsdirektion 6. Gesundheitsdirektion 7. Finanzdirektion <p>⁵ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Zuweisung der Ämter zu den einzelnen Direktionen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat verteilt die Aufgabenbereiche durch Verordnung auf fünf Direktionen und bestimmt deren Bezeichnungen. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen an eine ausgewogene sowie verwaltungsökonomisch effektive und effiziente Verwaltungsorganisation.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgehoben. 2. Aufgehoben. 3. Aufgehoben. 4. Aufgehoben. 5. Aufgehoben. 6. Aufgehoben. 7. Aufgehoben. 	<p>¹ Der Regierungsrat verteilt die Aufgabenbereiche durch Verordnung auf <u>sieben</u> Direktionen und bestimmt deren Bezeichnungen. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen an eine ausgewogene sowie verwaltungsökonomisch effektive und effiziente Verwaltungsorganisation. (Aufzählung unverändert)</p> <p>⁵ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Zuweisung der Ämter zu den einzelnen Direktionen. <u>Er orientiert die Staatswirtschaftskommission im Rahmen des Budgetprozesses über geplante wesentliche Reorganisationen.</u></p>
	II.	
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG) vom 6. September 1979 ¹⁾ (Stand 6. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:	

¹⁾ BGS [823.5](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016; Vorlage Nr. 2659.3 (Laufnummer 15257)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 5. Oktober 2017; Vorlage Nr. 2659.7 (Laufnummer 15606)
<p>§ 9 Drogenkonferenz</p> <p>¹ Die Koordination wird durch die Drogenkonferenz sichergestellt. Die Gemeinden delegieren vier Mitglieder gemeindlicher Exekutiven, der Regierungsrat wählt drei seiner Mitglieder in die Drogenkonferenz. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Gesundheitsdirektion führt von Amtes wegen den Vorsitz.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Koordination wird durch die Drogenkonferenz sichergestellt. Die Gemeinden delegieren drei Mitglieder gemeindlicher Exekutiven, der Regierungsrat wählt zwei seiner Mitglieder in die Drogenkonferenz. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Gesundheitsdirektion führt von Amtes wegen den Vorsitz.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)</p> <p>¹ Die Koordination wird durch die Drogenkonferenz sichergestellt. Die Gemeinden delegieren <u>vier</u> Mitglieder gemeindlicher Exekutiven, der Regierungsrat wählt <u>drei</u> seiner Mitglieder in die Drogenkonferenz. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Gesundheitsdirektion führt von Amtes wegen den Vorsitz.</p>
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	<p>IV.</p>
	<p>§ 1 Nachführung der Gesetzessammlung Die Staatskanzlei wird beauftragt und ermächtigt, auf das Inkrafttreten dieser Änderung hin in sämtlichen Erlassen des geltenden kantonazugerischen Rechts die Bezeichnungen der Direktionen und der Ämter nachzuführen.</p> <p>§ 2 Referendum und Inkrafttreten Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am 1. Januar 2019 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Annahme der Änderung von § 45 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug durch das Volk (Vorlage ...-.....).</p>	<p>§ 2 Referendum und Inkrafttreten <u>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.</u></p>
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016; Vorlage Nr. 2659.3 (Laufnummer 15257)	Antrag der vorbereitenden Kommission vom 5. Oktober 2017; Vorlage Nr. 2659.7 (Laufnummer 15606)
	Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	